

Leitsätze des Schiedsstellenverfahrens SK 6/2009 Schiedsstelle Niedersachsen vom 11.05.2009
(Nichtoffizielle Leitsätze)

1. Die Schiedsstelle setzt einen Abschlag für Mehrleistungen nach § 4 Abs. 2a Satz 1 KHEntg idF des KHRG in Höhe von 10 % an (Preisabschlag).
2. Der Preisabschlag bezieht sich ausschließlich auf die DRG-Fallpauschalen und nicht auf die bundeseinheitlichen Zusatzentgelte.
3. Der Preisabschlag ist vom Landesbasisfallwert 2009 vorzunehmen. Der Abschlagsbetrag wird auf alle Bewertungsrelationen umgerechnet. Ein Ausgleich kann erst im folgenden Entgeltzeitraum in Betracht gezogen werden.

Anmerkung des Verfassers

Die Schiedsstelle ließ sich bei der Höhe des Abschlages von 10 % für Mehrleistungen von der Gesetzesbegründung leiten, die einen Preisnachlass vorsieht (Bundestags-Drucksache 16/11429, Seite 58). Dabei lehnt die Schiedsstelle die Auffassung der Kostenträger ab, wonach dem Krankenhaus lediglich die variablen Kosten verbleiben sollen. Diese Betrachtungsweise ist nach Auffassung der Schiedsstelle nicht mit dem „System der Fallpauschalen“ vereinbar.

Bei der Höhe des Preisabschlages geht die Schiedsstelle davon aus, dass der Abschlag eine nennenswerte Höhe erreichen muss, um eine Entlastung der Kostenträger herbeizuführen. Es hält einen Preisabschlag für die Mehrleistungen in Höhe von 10 % für angezeigt. Dabei lässt sich die Schiedsstelle von der Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 KHEntgG in der bis Ende 2008 geltenden Fassung leiten.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 KHEntgG (idF bis 31.12.2008) honorierte Mehrleistungen in Höhe von 80 %. Aus der Sicht des Verfassers bezieht sich die Schiedsstelle im vorgenannten Verfahren auf diese Regelung und berücksichtigt dabei, dass der letzte Konvergenzschritt in Höhe von 20 % auf 2 Jahre verteilt worden ist. Insoweit erschien der Schiedsstelle wohl der 10prozentige Abschlag als angemessen.

Mainz, den 12.05.2009

Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr
Fachanwalt für Medizinrecht